

Corinna Ujkašević

Die Kompensation von Verfahrensrechtsverstößen  
in der Rechtsprechung des Europäischen  
Gerichtshofs für Menschenrechte



Schriften zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Universität Hamburg

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 34

Corinna Ujkašević

Die Kompensation von Verfahrensrechtsverstößen  
in der Rechtsprechung des Europäischen  
Gerichtshofs für Menschenrechte



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-5028-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-9200-7 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde als Dissertation an der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln angenommen. Sie berücksichtigt den Stand der Literatur und Rechtsprechung bis zum November 2017.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Thomas Weigend, der mich ermutigte zu promovieren und mich freundlicherweise in sein Lehrstuhlteam aufnahm. Seine klugen und kritischen Hinweise waren mir ein steter Antrieb, über mich hinauszuwachsen. Bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei Herrn Professor Dr. Ulrich Sommer, der zügig und engagiert das Zweitgutachten zu dieser Arbeit erstellt hat. Nicht unerwähnt lassen möchte ich an dieser Stelle die ausgezeichnete Betreuung durch Frau Professorin Dr. Jacqueline Hodgson während meines Forschungsaufenthaltes an der University of Warwick.

Den Herausgebern danke ich für die Aufnahme meiner Dissertation in die Reihe „Schriften zum Internationalen und Europäischen Strafrecht“.

Auch gegenüber Frau Professorin Dr. Bettina Weißer möchte ich meinen Dank ausdrücken, die es mir freundlicherweise ermöglichte, nach der Emeritierung meines Doktorvaters weiterhin am Lehrstuhl tätig zu sein. Ihre großzügige Unterstützung habe ich in der Schlussphase meiner Dissertation sehr zu schätzen gewusst.

Ich möchte mich überdies nachdrücklich bei der Friedrich-Ebert-Stiftung bedanken. Die finanzielle Förderung hat mir eine bis dahin ungekannte Sicherheit verschafft, die es mir ermöglichte, mich ganz auf mein Promotionsvorhaben zu konzentrieren. Es war aber nicht zuletzt die ideelle Förderung, für die ich der Stiftung zu großem Dank verpflichtet bin. Ich durfte zahlreiche engagierte junge Menschen kennenlernen. Begegnungen, die mich intellektuell sowie politisch nachhaltig geprägt haben und in Freundschaften gemündet sind, die für mich einen unschätzbaren Wert darstellen. Großer Dank gebührt in diesem Zusammenhang auch meiner Schwester Sabrina Ujkašević, die mich dazu ermutigte, mich für ein Stipendium zu bewerben.

Dankbar bin ich außerdem sowohl meinen aktuellen als auch meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut für ausländisches und

internationales Strafrecht. Die freundliche und hilfsbereite Atmosphäre am Institut hat für mich von Beginn an ein ideales Arbeitsumfeld dargestellt und mich verlässlich durch die Promotionszeit getragen.

Der erfolgreiche Abschluss dieser Arbeit ist nicht zuletzt einer großen Zahl von Personen zu verdanken, sei es aufgrund ihrer fachlichen oder persönlichen Unterstützung. Dazu zählen in keiner besonderen Reihenfolge Natalia Bittova, Wenke Brückner, Anuschka Dinter, Elisa Costadura, Mohammed Al Hayek, Fin Keith Habermann, Luna Rösinger, Marius Kuschefski, Andreas Grözingler, Dr. Oliver Schmakowski, Cornelia Spörl, Orane Dornier, Jakob Weissinger und Philip Schweers. Hervorzuheben sei an dieser Stelle meine ehemalige Arbeitskollegin und verlässliche Freundin Renate Vollhardt, die unermüdlich zu fachlichen Diskussionen bereitstand und damit zum Gelingen dieses Vorhabens maßgeblich beigetragen hat.

Abschließend möchte ich meinen Eltern Monika und Nazim Ujkašević dafür danken, dass sie mich stets bedingungslos und voller Zuversicht unterstützt haben. Dies ist weit mehr wert als alles Geld dieser Welt. Euch ist diese Arbeit gewidmet.

*Köln im Januar 2018*

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Erstes Kapitel: Einleitung	15
A. Fragestellung	16
B. Zur Kompensation in der EMRK	18
I. Grundsätze der innerstaatlichen Kompensation von Menschenrechtsverletzungen	18
II. Besonderheiten bei der innerstaatlichen Kompensation von Verletzungen der Verfahrensrechte	19
C. Methodik	21
Zweites Kapitel: Die innerstaatliche Kompensation von Verfahrensrechtsverstößen	13
A. Die Anerkennung einer Menschenrechtsverletzung	13
B. Wiedergutmachung einer Menschenrechtsverletzung	15
I. Die fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts	16
1. Beschreibung der Fallgruppe	16
2. Wiedergutmachung durch die Wiederholung der Hauptverhandlung	17
II. Überlange Strafverfahren	18
1. Beschreibung der Fallgruppe	18
2. Die Wiedergutmachung durch Strafmilderungen	20
3. Die Wiedergutmachung durch Schadensersatz	21
4. Sonderfall: Außergewöhnlich überlange Strafverfahren	23
III. Die unzulässige Tatprovokation	25
1. Beschreibung der Fallgruppe	25
2. Wiedergutmachung durch Beweisverwertungsverbote	26
IV. Die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Verteidigerin	28
1. Beschreibung der Fallgruppe	28
2. Wiedergutmachung durch die Wiederholung der Hauptverhandlung	29
V. Die Vernehmung in Abwesenheit einer Dolmetscherin	30

## *Inhaltsverzeichnis*

1. Beschreibung der Fallgruppe	30
2. Wiedergutmachung durch Beweisverwertungsverbote	32
VI. Die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Dolmetscherin	33
1. Beschreibung der Fallgruppe	33
2. Wiedergutmachung durch die Wiederholung der Hauptverhandlung	34
VII. Die überlange Untersuchungshaft	35
1. Beschreibung der Fallgruppe	35
2. Wiedergutmachung durch Strafmilderungen	36
VIII. Verstöße gegen die Freiheit und Sicherheit	37
1. Beschreibung der Fallgruppen	38
2. Wiedergutmachung durch Schadensersatz	41
C. Zusammenfassung der Maßnahmen	43
Drittes Kapitel: Ausgleich im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Verfahrens	45
A. Die unzureichende Begründung des Urteils	45
I. Beschreibung der Fallgruppe	45
II. Der Ausgleich von Einschränkungen	47
B. Die fehlende Öffentlichkeit des Verfahrens	48
I. Beschreibung der Fallgruppe	48
II. Der Ausgleich von Einschränkungen	49
C. Die fehlende oder nicht rechtzeitige Informierung über die Beschuldigungen	50
I. Beschreibung der Fallgruppe	50
II. Der Ausgleich von Einschränkungen	51
D. Beschränkung der Akteneinsicht während des erstinstanzlichen Verfahrens	53
I. Beschreibung der Fallgruppe	53
II. Der Ausgleich von Einschränkungen	54
E. Vernehmungen ohne vorherigen Zugang zu einer Verteidigerin	57
I. Beschreibung der Fallgruppe	57
II. Der Ausgleich von Einschränkungen	60
F. Die unterbliebene Konfrontation der Belastungszeuginnen	62
I. Beschreibung der Fallgruppe	62
II. Der Ausgleich von Einschränkungen	64
G. Zusammenfassung der Ergebnisse	69

Viertes Kapitel: Systematische Darstellung der Maßnahmen	72
A. Ausgleich im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Verfahrens vs. reguläre Wiedergutmachung einer Verletzung	72
I. Das Heranziehen zusätzlicher Beweise vs. Beweisverwertungsverbote	72
II. Ausgleich über die Rechtsmittelinstanz vs. Wiederholung der Hauptverhandlung	73
III. Zusammenführung der Ergebnisse	73
B. Verstöße während des Ermittlungsverfahrens vs. Verstöße während des Hauptverfahrens	74
C. Verfahrensimmanente Maßnahmen vs. verfahrensunabhängige Maßnahmen	75
D. Art. 5 EMRK vs. Art. 6 EMRK	77
 Fünftes Kapitel: Bewertung der Maßnahmen	 79
A. Sonderfall: Die Anerkennung der Menschenrechtsverletzung	80
B. Bewertung der Wiedergutmachungsmaßnahmen	83
I. Bewertungsmaßstab für die Wiedergutmachungsmaßnahmen	83
1. Der vom EGMR verwendete Wiedergutmachungsbegriff	84
2. Inhalt und Umfang der <i>restitutio in integrum</i>	87
3. Restitution im Strafverfahren	89
II. Bewertung der Wiedergutmachungsmaßnahmen	90
1. Die Wiederholung der Hauptverhandlung	90
a) Die wiedergutzumachenden Nachteile	90
b) Die Wiederholung der Hauptverhandlung – Wiedergutmachung im Sinne der <i>restitutio in</i> <i>integrum</i> ?	92
c) Einwände gegen die Wiedergutmachungsmaßnahme	93
aa) Zur Abwesenheit einer Verteidigerin während der Hauptverhandlung	93
bb) Zur Abwesenheit einer Dolmetscherin während der Hauptverhandlung	94
cc) Zur fehlenden Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Gerichts	95
dd) Stellungnahme	96
d) Fazit	96
2. Beweisverwertungsverbote	97
a) Die wiedergutzumachenden Nachteile	98

b) Beweisverwertungsverbote – Wiedergutmachung im Sinne der <i>restitutio in integrum</i> ?	99
c) Einwände gegen die Wiedergutmachungsmaßnahme	101
aa) Zu Vernehmungen in Abwesenheit einer Dolmetscherin	101
bb) Zur Tatprovokation	102
cc) Stellungnahme	106
d) Fazit	109
3. Strafmilderungen	110
a) Die wiedergutzumachenden Nachteile	110
b) Strafmilderungen – Wiedergutmachung im Sinne der <i>restitutio in integrum</i> ?	112
c) Einwände gegen die Wiedergutmachungsmaßnahme	113
aa) Mangelnde Systemkonformität	114
bb) Limitierter Anwendungsbereich	117
cc) Widerspruch zu den Strafzwecken	117
dd) Stellungnahme	123
d) Fazit	128
4. Die Einstellung des Verfahrens	129
a) Die wiedergutzumachenden Nachteile	129
b) Die Einstellung des Verfahrens – Wiedergutmachung im Sinne der <i>restitutio in integrum</i> ?	130
c) Alternativen zur Verfahrenseinstellung?	132
d) Einwände gegen die Wiedergutmachungsmaßnahme	132
aa) Mangelnde Systemkonformität	133
(1) Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO	133
(2) Die Verfahrenslänge als Verfahrenshindernis	137
bb) Verletzung der Unschuldsvermutung	141
cc) Stellungnahme	142
e) Fazit	145
5. Schadensersatz	146
a) Die wiedergutzumachenden Nachteile	147
b) Schadensersatz – Wiedergutmachung im Sinne der <i>restitutio in integrum</i> ?	149
c) Einwände gegen die Wiedergutmachungsmaßnahme: Ausgleich tatsächlich entstandener Schäden oder Strafschadensersatz?	151
d) Fazit	157

6. Zusammenfassung der Ergebnisse	158
C. Bewertung der ausgleichenden Maßnahmen	158
I. Bewertungsmaßstab für die ausgleichenden Maßnahmen	159
II. Ausgleich über die Rechtsmittelinstanz	160
1. Die auszugleichenden Nachteile	161
2. Die Kontrolle durch die Rechtsmittelinstanz zur Herstellung der Gesamtfairness	165
a) Zur verminderten Effektivität der Verteidigung	165
b) Zum Vertrauensschaden und den verminderten Verteidigungschancen in der Rechtsmittelinstanz	167
c) Zum erhöhten Risiko eines unfairen Verfahrens	168
d) Zusammenfassung	169
3. Einwände gegen die Wiederholung der Hauptverhandlung	169
4. Fazit	174
III. Die sole or decisive rule	174
1. Die <i>sole or decisive rule</i> – eine ausgleichende Maßnahme?	175
2. Die auszugleichenden Nachteile	176
a) Zur unterbliebenen Konfrontation der Belastungszeuginnen	177
b) Zum verweigerten Verteidigerinnenzugang vor einer Vernehmung	179
3. Die Anwendung der <i>sole or decisive rule</i> zur Herstellung der Gesamtfairness	181
a) Zur unterbliebenen Konfrontation der Belastungszeuginnen	181
b) Zum verweigerten Verteidigerinnenzugang vor einer Vernehmung	186
4. Einwände gegen ein Beweisverwertungsverbot	187
a) Zur unterbliebenen Konfrontation der Belastungszeuginnen	187
aa) Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege	188
bb) Mangelnde Systemkonformität	189
cc) Stellungnahme	194
b) Zum verweigerten Verteidigerinnenzugang vor einer Vernehmung	196
5. Fazit	197
IV. Zusammenfassung der Bewertungen	198

*Inhaltsverzeichnis*

Sechstes Kapitel: Schlussfolgerungen zur Praxis der Gesamtbetrachtung des Verfahrens	200
A. Die Gesamtbetrachtung des Verfahrens und die Berücksichtigung »ausgleichender Maßnahmen« – eine Entwertung der Verfahrensrechte?	200
B. Alternativvorschlag	204
C. Einwände gegen die Ablehnung des Gesamtansatzes	205
I. Die Unmöglichkeit additiv zustande kommender Verstöße gegen Art. 6 EMRK	205
II. Die Gesamtbetrachtung als Möglichkeit, Einschränkungen innerstaatlich auszugleichen	206
III. Überschreitung der Prüfungskompetenzen	207
IV. Eine Gefahr für die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege	208
V. Die Gesamtbetrachtung als Instrument zur Berücksichtigung unterschiedlicher Prozesssysteme	210
D. Fazit	212
Siebttes Kapitel: Zusammenfassung	213
Literaturverzeichnis	215
Dokumentenverzeichnis	227

## Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DRiZ	Deutsche Richter Zeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Ent.	Entscheidung
f., ff.	folgende Seite bzw. Seiten
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GS	Gedenkschrift, Gedächtnisschrift, Gerichtssaal
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
hrsgg.	herausgegeben
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung

## *Abkürzungsverzeichnis*

Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
lit.	litera
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
u.	und
u.a.	und andere
Urt.	Urteil
v.	von/vom
Vgl.	Vergleiche
vs.	versus
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z.	zu, zum
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## Erstes Kapitel: Einleitung

Es ist nun bald 60 Jahre her, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Arbeit aufgenommen hat, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten Rechte zu schützen und durchzusetzen. Hielten sich die Fallzahlen anfangs noch in Grenzen, sieht sich der Gerichtshof bereits seit den 1990er Jahren einer permanent steigenden Zahl von Klagen ausgesetzt, die es zu bewältigen gilt. Trotz intensiver Bemühungen, die Fallzahlen zu senken, bleibt die eigene Überlastung für den EGMR ein zentrales Thema. So weist der Präsident des Gerichtshofs *Guido Raimondi* im Vorwort des *Annual Reports 2016* darauf hin:

»[...] there is no doubt that we must continue our efforts and that the situation remains very fragile.«<sup>1</sup>

Dass die zunehmende Arbeitsbelastung eine der größten Herausforderungen darstellt, offenbarte auch die Brighton Conference, im Zuge derer sich Vertreter der EMRK-Mitgliedstaaten ausgiebig damit beschäftigten, Lösungen für die prekäre Lage zu finden.<sup>2</sup> Ein großer Teil der Lösungsansätze bezieht sich auf die innerstaatliche Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen.<sup>3</sup> Unter innerstaatlicher Wiedergutmachung versteht der Gerichtshof, dass die Staaten eine Menschenrechtsverletzung anerkennen und anschließend Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu kompensieren.

---

1 *Annual Report 2016 of the ECHR*, S. 5.

2 Die Brighton Conference fand vom 18.-20. April 2012 in Brighton statt. In der durch das Vereinigte Königreich organisierten Konferenz beschäftigten sich die 47 Mitgliedstaaten der EMRK mit der Reformierung des EGMR. Im Zuge dessen erschien die *Brighton Declaration*, die die Ergebnisse der Konferenz aufführt. Auch das 14. Zusatzprotokoll vom 13.05.2004 widmet sich der enormen Arbeitsbelastung des Gerichtshofs. Das Protokoll zielte darauf ab, unzulässige Beschwerden möglichst schnell und effizient abweisen zu können.

3 *Brighton Declaration*, Punkt 7, 9 c) iii), 9 f) ii), 15 g).

sieren. Gelingt den Staaten eine solche Wiedergutmachung, entfällt die Opfereigenschaft der betroffenen Person. Eine Klage vor dem EGMR würde der Gerichtshof aus diesem Grund nach Art. 34 EMRK für unzulässig erklären. Damit können die Mitgliedstaaten der EMRK also eine Verurteilung durch den Gerichtshof vermeiden. Zugleich ist der EGMR nicht mehr verpflichtet, sich dem Anliegen der Beschwerdeführerin<sup>4</sup> zu widmen. Die innerstaatliche Wiedergutmachung spielt daher eine entscheidende Rolle im Rahmen der Entlastungsbemühungen des EGMR. Damit handelt es sich bei der innerstaatlichen Kompensation um *das* zukunftsrelevante Thema, dessen Brisanz und Bedeutung die Vertragsstaaten nicht unterschätzen sollten.

Aber auch abseits solcher Überlegungen ist die innerstaatliche Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen eine Praxis, mit der sich die Mitgliedstaaten verstärkt beschäftigen sollten. Schließlich stellt es für die Opfer von Menschenrechtsverstößen eine nicht unerhebliche Hürde dar, den eigenen Fall bis vor den Gerichtshof zu bringen. Mitunter entsteht für sie dadurch ein beachtlicher finanzieller und zeitlicher Aufwand. Umso wichtiger ist es für einen demokratischen, die EMRK achtenden Staat, sich eigenen Fehlern zu stellen und mögliche systemische Mängel zu beheben, und damit Opfern von Menschenrechtsverletzungen einen einfachen Zugang zu Wiedergutmachung zu ermöglichen.

### *A. Fragestellung*

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Kompensation von Menschenrechtsverstößen. Im Fokus stehen dabei Rechte, die Beschuldigten im Rahmen eines Strafverfahrens zuteilwerden. Es geht dabei also vor allem um das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK, aber auch um das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 EMRK, wenn es zur Inhaftierung einer Beschuldigten kommt. Die enorme praktische Bedeutung

---

4 Um den Lesefluss nicht zu stören, verwende ich das generische Femininum. Wenn es der Kontext nicht anders impliziert, schließen weibliche Formen alle ein, unabhängig davon, ob sie sich als weiblich identifizieren. Männer sind mitgemeint.

dieser Verfahrensrechte spiegelt sich in den Statistiken des Gerichtshofs wider, denen zufolge Verletzungen von Art. 6 EMRK die häufigste Ursache einer Verurteilung bilden.<sup>5</sup>

Im Zentrum der Arbeit steht die Frage, was ein Staat tun muss, um die Verletzung eines Verfahrensrechts bereits innerstaatlich auszugleichen und so eine Verurteilung durch den Gerichtshof zu vermeiden. Wann der Gerichtshof einen Menschenrechtsverstoß als kompensiert ansieht, darüber gibt die Rechtsprechung des EGMR Aufschluss. Zahlreiche Urteile behandeln diese Problematik. Umso schwieriger ist es sowohl für Richterinnen und Staatsanwältinnen (als Repräsentantinnen des Staates) als auch für Strafverteidigerinnen, in diesem komplexen Feld den Überblick zu behalten, zumal die Wiedergutmachung von Verfahrensrechtsverletzungen je nach dem verletzten Recht in unterschiedlicher Weise erfolgt.<sup>6</sup> Die vorliegende Arbeit möchte daher einen Beitrag dazu leisten, die bisherige Rechtsprechung darzustellen, zu systematisieren und sie damit leichter zugänglich zu machen.

Darüber hinaus soll die Spruchpraxis des Gerichtshofs einer kritischen Analyse unterzogen werden. Dafür gilt es zunächst zu ermitteln, was genau der Gerichtshof unter dem Begriff der Kompensation versteht. An diesem Begriffsverständnis werden die vom EGMR geforderten kompensierenden Maßnahmen anschließend gemessen, um zu analysieren, ob der Gerichtshof seinem eigenen Anspruch genügt und den Beschwerdeführerinnen tatsächlich jene Kompensation verschafft, die er ihnen verspricht. Diese Analyse wird offenlegen, in welchem prekären Zustand sich die Kompensation von Verfahrensrechtsverstößen befindet – ein Zustand, der infolge der Gesamtbetrachtung des Verfahrens entsteht, die der Gerichtshof regelmäßig zur

---

5 Im Zeitraum zwischen 1959 und 2014 kam es zu 4.198 Verurteilungen wegen Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren. Noch nicht eingerechnet sind dabei die 5.331 Fälle, in denen die Vertragsstaaten wegen überlanger Verfahren verurteilt wurden. Damit machen Verurteilungen wegen Verstoßes gegen Art. 6 EMRK einen Anteil von 25,06 % aus. Diese Zahlen lassen sich dem *Annual Report 2014 of the ECHR* entnehmen.

6 EGMR, Urt. v. 01.06.2010 – 22978/05 – Gäfgen vs. Deutschland, § 116; EGMR, Urt. v. 26.06.2012 – 26828/06 – Kurić u.a. vs. Slowenien, § 260; EGMR, Urt. v. 23.10.2014 – 54648/09 – Furcht vs. Deutschland, § 63.

Feststellung von Verstößen praktiziert. Die Arbeit mündet daher in einer grundlegenden Kritik an dieser Praxis.

*B. Zur Kompensation in der EMRK*

Die Kompensation von Menschenrechtsverletzungen kann grundsätzlich auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Primär ist der EGMR darum bemüht, dass die Staaten Verstöße gegen die EMRK innerstaatlich wiedergutmachen.<sup>7</sup> Sofern ein Staat die Verletzung nicht oder nur unvollkommen kompensiert hat, kann auch der Gerichtshof selbst, neben der Anerkennung der Menschenrechtsverletzung, das Opfer nach Art. 41 EMRK entschädigen. Diese Arbeit beschäftigt sich jedoch allein mit der ersten Variante.

**I. Grundsätze der innerstaatlichen Kompensation von Menschenrechtsverletzungen**

Die innerstaatliche Kompensation von Menschenrechtsverstößen ist in der EMRK nicht im Einzelnen geregelt. Art. 13 EMRK normiert lediglich die grundsätzliche Verpflichtung der Staaten, Instanzen einzurichten, bei denen die Opfer von Menschenrechtsverstößen Beschwerde gegen Verletzungen einlegen können. Ein solcher Rechtsbehelf soll den Menschenrechtsverstoß nicht nur beenden, sondern dem Opfer gegebenenfalls auch eine Wiedergutmachung verschaffen.<sup>8</sup> Darüber hinaus lassen sich in der Rechtsprechung des Gerichtshofs Regeln zur innerstaatlichen Kompensation finden.

---

7 EGMR, Urt. v. 26.09.2002 – 62503/00 – Karahalios vs. Griechenland, § 21; EGMR, Urt. v. 26.10.2005 – 73316/01 – Siliadin vs. Frankreich, § 61; EGMR, Urt. v. 01.06.2010 – 22978/05 – Gäfgen vs. Deutschland, § 115.

8 EGMR, Urt. v. 06.09.1978 – 5029/71 – Klass u.a. vs. Deutschland, § 64; EGMR, Urt. v. 04.05.2000 – 28341/95 – Rotaru vs. Rumänien, § 67; EGMR, Urt. v. 13.11.2008 – 26073/03 – Ommer vs. Deutschland (Nr. 2), § 54. Für weitere Nachweise siehe *Esser*, in: L/R-StPO, Art. 13 Rn. 47.

Sie setzt voraus, dass der Staat den Verstoß gegen die Konvention anerkennt und Wiedergutmachung leistet.<sup>9</sup> Die Anerkennung der Menschenrechtsverletzung muss nicht ausdrücklich erfolgen. Es genügt, wenn die Verletzung der Sache nach festgestellt wird. So hat es der EGMR beispielsweise im Fall *Shilbergs* ausreichen lassen, dass die russischen Gerichte eine Entschädigungszahlung mit den körperlich und seelisch verursachten Leiden des Beschwerdeführers begründeten, ohne konkret eine Verletzung von Art. 3 EMRK festzustellen.<sup>10</sup>

Die Form der Wiedergutmachung hängt insbesondere von der Art des Menschenrechtsverstoßes ab.<sup>11</sup> Kompensation tritt daher in der Rechtsprechung des EGMR in unterschiedlichster Gestalt auf – Schadensersatz, die strafrechtliche Verfolgung der verantwortlichen Amtsträgerinnen oder die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens sind nur einige Beispiele für die Vielfältigkeit der Instrumente. Erfüllt ein Staat die vorgegebenen Anforderungen der Wiedergutmachung, so entfällt die Opfereigenschaft der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 34 EMRK. Ihre Beschwerde ist infolgedessen unzulässig.<sup>12</sup>

## II. Besonderheiten bei der innerstaatlichen Kompensation von Verletzungen der Verfahrensrechte

Auch für Verstöße gegen Verfahrensrechte gilt grundsätzlich, dass die Staaten die Verletzung anerkennen und wiedergutmachen müssen. Darüber hinaus ergeben sich jedoch im Verhältnis zu den sonstigen Menschenrechten Besonderheiten, die sich auf die *Gesamtbetrachtung des Verfahrens*

---

9 EGMR, Urt. v. 15.06.1992 – 12433/86 – Lüdi vs. Schweiz, § 34; EGMR, Urt. v. 25.06.1996 – 19776/92 – Amuur vs. Frankreich, § 36; EGMR, Urt. v. 01.06.2010 – 22978/05 – Gäfgen vs. Deutschland, § 115; EGMR, Urt. v. 07.10.2011 – 18280/04 – Shishkin vs. Russland, § 91.

10 EGMR, Urt. v. 17.03.2010 – 20075/03 – Shilbergs vs. Russland, § 69.

11 EGMR, Urt. v. 01.06.2010 – 22978/05 – Gäfgen vs. Deutschland, § 116; EGMR, Urt. v. 26.06.2012 – 26828/06 – Kurić u.a. vs. Slowenien, § 260; EGMR, Urt. v. 23.10.2014 – 54648/09 – Furcht vs. Deutschland, § 63.

12 Vgl. Practical Guide on Admissibility Criteria v. 01.01.2014, §§ 33 ff.

zurückführen lassen. Dabei handelt es sich um eine Praxis, die der Gerichtshof in Bezug auf die Verfahrensrechte anzuwenden pflegt, um festzustellen, ob ein Verstoß stattgefunden hat.<sup>13</sup> Da der EGMR die Fairness eines Verfahrens naturgemäß retrospektiv prüft, betrachtet er das Verfahren stets in seiner Gesamtheit, einschließlich aller Rechtsmittelinstanzen. Die nationalen Gerichte können daher Nachteile, die die Beschuldigte erleidet, durch bestimmte Maßnahmen noch während des Verfahrens ausgleichen, sodass der EGMR das Verfahren insgesamt noch als fair betrachtet. Im Ergebnis ist dann aus Sicht des Gerichtshofs *kein* Verstoß gegen das Verfahrensrecht entstanden.<sup>14</sup> Deswegen erwartet er in diesen Fällen von den Staaten keine Kompensation im Sinne einer Anerkennung und Wiedergutmachung. Liegt keine Menschenrechtsverletzung vor, so muss auch nichts kompensiert werden. De facto handelt es sich aber auch bei den Faktoren, die dem Gerichtshof zufolge die Nachteile für die Beschuldigte ausgleichen, um eine Form der Kompensation. Auch diese besondere Form der Kompensation wird Gegenstand der Untersuchung sein. Da es sich jedoch aus Sicht des Gerichtshofs nicht um Fälle der regulären innerstaatlichen Wiedergutmachung handelt, wird nachfolgend in Abgrenzung zum Begriff der *Wiedergutmachungsmaßnahme* von *ausgleichenden Maßnahmen* die Rede sein.

Nicht alle Verfahrensrechte sind Gegenstand einer solchen Gesamtbetrachtung. Wird eines dieser Verfahrensrechte eingeschränkt, so liegt unweigerlich ein Verstoß vor, beispielsweise bei Einschränkungen des Rechts auf eine Dolmetscherin nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK<sup>15</sup> oder des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.<sup>16</sup> Diesen Verstoß müssen die Staaten dann gemäß den allgemeinen Grundsätzen anerkennen und wiedergutmachen. Wann es sich um ein Verfahrens-

---

13 Zur Gesamtbetrachtung des Verfahrens im Rahmen von Art. 6 EMRK siehe *Esser*, in: L/R-StPO, Art. 6 Rn. 179 f.; zu Verfahren nach Art. 5 Abs. 4 EMRK siehe *ders.*, Strafverfahrensrecht, S. 339 ff.

14 Siehe hierzu bspw. EGMR, Urt. v. 15.01.2015 – 14204/07 – *Mihelj vs. Slowenien*, § 44 und EGMR, Ent. v. 27.01.2009 – 31243/06 – *Mika vs. Schweden*, §§ 34 ff. Vgl. auch *Gaede*, Fairness als Teilhabe, S. 729.

15 Siehe bspw. EGMR, Urt. v. 05.04.2011 – 35292/05 – *Şaman vs. Türkei*, § 36.

16 Siehe bspw. EGMR, Urt. v. 15.07.1982 – 8130/78 – *Eckle vs. Deutschland*.

recht handelt, das der Gerichtshof der Gesamtbetrachtung unterzieht, ergibt sich aus den Urteilen. Verletzen bestimmte Handlungen ein Verfahrensrecht endgültig, sodass kein Raum mehr für eine Gesamtbetrachtung des Verfahrens bleibt, spricht der EGMR beispielsweise davon, dass eine Verfahrensgarantie *irretrievably* beeinträchtigt worden sei.<sup>17</sup>

### C. Methodik

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile: die Darstellung und Systematisierung der Rechtsprechung sowie die daran anschließende Analyse der Wiedergutmachungsmaßnahmen und der ausgleichenden Maßnahmen.

Dabei wird im Rahmen der Darstellung zunächst die Rechtsprechung zu all jenen Verfahrensrechten zusammengestellt, bei denen keine Gesamtbetrachtung des Verfahrens stattfindet. Die Kompensation von Verfahrensrechtsverletzungen richtet sich in diesen Fällen nach den Grundsätzen des EGMR zur innerstaatlichen Wiedergutmachung. Die Mitgliedstaaten müssen den Verstoß also anerkennen und wiedergutmachen. Anschließend widmet sich die Arbeit den Verfahrensrechten, bei denen der Gerichtshof eine *Gesamtbetrachtung des Verfahrens* vornimmt. Insgesamt beansprucht die Darstellung nicht, vollständig zu sein und alle denkbaren Fälle zu erfassen. Dazu ist die Zahl der möglichen Konstellationen im Rahmen von Art. 5 und 6 EMRK zu hoch. Der Leserin wird jedoch ein Überblick über die zur innerstaatlichen Kompensation ergangene Rechtsprechung verschafft; daraus ergeben sich Muster und Regelmäßigkeiten, die sich auch auf hier nicht genannte Fallgruppen übertragen lassen. Daran anschließend erfolgt eine systematische Darstellung der unterschiedlichen Instrumente, die gerade jene Muster und Regelmäßigkeiten herausstellen wird.

Im zweiten Teil der Arbeit werden die Wiedergutmachungsmaßnahmen und die ausgleichenden Maßnahmen analysiert, deren Ergreifen der Gerichtshof von den Mitgliedstaaten fordert. Dazu wird zunächst der Bewertungsmaßstab ermittelt, der sich aus der Auslegung der Begriffe *Wiedergutmachung* und *Ausgleich* durch den EGMR ergibt. An diesem Maßstab wird sich die darauffolgende Bewertung ausrichten. Es ist damit die Frage zu

---

17 Siehe bspw. EGMR, Urt. v. 05.04.2011 – 35292/05 – Şaman vs. Türkei, § 36.

beantworten, ob die Maßnahmen dem jeweiligen Kompensationsbegriff, wie ihn der Gerichtshof versteht, tatsächlich entsprechen und damit der Beschuldigten eine »erfolgreiche« Kompensation verschaffen. Im Rahmen dieser Bewertung wird nicht zuletzt auch die Frage der nationalen Umsetzbarkeit der Maßnahmen berücksichtigt. Dabei wird insbesondere auf die Kritik eingegangen, die durch die deutsche Rechtsprechung und Literatur an den durch den EGMR aufgestellten Vorgaben geübt wird.

## Zweites Kapitel: Die innerstaatliche Kompensation von Verfahrensrechtsverstößen

In bestimmten Fällen spricht der Gerichtshof davon, dass die Rechte der Beschwerdeführerin endgültig verletzt worden seien.<sup>18</sup> Eine Gesamtbeurteilung des Verfahrens, in die der EGMR mögliche ausgleichende Faktoren einbeziehen könnte, erfolgt nicht. In diesen Fällen erwartet der EGMR von den nationalen Gerichten die Anerkennung und Wiedergutmachung der Menschenrechtsverletzung wie in allen übrigen Fällen von Verletzungen außerhalb des Strafverfahrens.<sup>19</sup> Nachfolgend wird vorab kurz dargestellt, was genau der Gerichtshof mit dem Begriff der Anerkennung meint – diese fordert der EGMR schließlich in allen Fällen. Wie der Staat Wiedergutmachung leisten kann, hängt wiederum von der Art der Menschenrechtsverletzung ab.<sup>20</sup> Die Frage der Wiedergutmachung wird daher separat für die verschiedenen Fallkonstellationen behandelt.

### *A. Die Anerkennung einer Menschenrechtsverletzung*

Als Voraussetzungen einer gelungenen innerstaatlichen Kompensation benennt der Gerichtshof die Anerkennung und Wiedergutmachung der

- 
- 18 Siehe bspw. EGMR, Urt. v. 12.03.2003 – 46221/99 – *Öcalan vs. Türkei*, § 143; EGMR, Urt. v. 27.11.2008 – 36391/02 – *Salduz vs. Türkei*, §§ 55, 58; EGMR, Urt. v. 03.05.2009 – 19582/02 – *Çimen vs. Türkei*, §§ 26 f.; EGMR, Urt. v. 24.09.2009 – 7025/04 – *Pishchalnikov vs. Russland*, §§ 90-93; EGMR, Urt. v. 05.04.2011 – 35292/05 – *Şaman vs. Türkei*, § 36.
- 19 Zu den Grundsätzen siehe EGMR, Urt. v. 15.06.1992 – 12433/86 – *Lüdi vs. Schweiz*, § 34; EGMR, Urt. v. 25.06.1996 – 19776/92 – *Amuur vs. Frankreich*, § 36; EGMR, Urt. v. 01.06.2010 – 22978/05 – *Gäfgen vs. Deutschland*, § 115; EGMR, Urt. v. 07.10.2011 – 18280/04 – *Shishkin vs. Russland*, § 91.
- 20 EGMR, Urt. v. 01.06.2010 – 22978/05 – *Gäfgen vs. Deutschland*, § 116; EGMR, Urt. v. 26.06.2012 – 26828/06 – *Kurić u.a. vs. Slowenien*, § 260; EGMR, Urt. v. 23.10.2014 – 54648/09 – *Furcht vs. Deutschland*, § 63.

Menschenrechtsverletzung.<sup>21</sup> Angesichts dieser sprachlichen Differenzierung könnte man meinen, die Anerkennung der Menschenrechtsverletzung sei keine Wiedergutmachungsmaßnahme. Dem Gerichtshof zufolge verschafft jedoch auch die Erklärung selbst der Betroffenen einen Ausgleich. So gab der EGMR wiederholt im Rahmen seiner Ausführungen zu Art. 41 EMRK an, dass die Anerkennung der Verletzung der Betroffenen bereits ausreichende Wiedergutmachung für die immateriellen Schäden leisten könne.<sup>22</sup> Erfasst waren davon jedoch lediglich Ausnahmefälle »geringer« Eingriffe, die keiner weiteren Wiedergutmachung bedurften. In der Regel reicht die Anerkennung der Menschenrechtsverletzung allein nicht aus, um den Verstoß erfolgreich innerstaatlich wiedergutzumachen.<sup>23</sup> Trotzdem ist sie ein Bestandteil der Kompensation. Ihr Gewicht hängt auch von der Formulierung und den Umständen der Anerkennung ab. So kann in manchen Fällen eine schlichte Begründung der Wiedergutmachungsmaßnahme ausreichen, in anderen eine ausdrückliche Erklärung gegenüber der Beschuldigten oder der Öffentlichkeit notwendig sein. Bei der Kompensation von Verstößen gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit bedarf es beispiels-

- 
- 21 EGMR, Urte. v. 15.06.1992 – 12433/86 – Lüdi vs. Schweiz, § 34; EGMR, Urte. v. 25.06.1996 – 19776/92 – Amuur vs. Frankreich, § 36; EGMR, Urte. v. 01.06.2010 – 22978/05 – Gäfgen vs. Deutschland, § 115; EGMR, Urte. v. 07.10.2011 – 18280/04 – Shishkin vs. Russland, § 91.
- 22 Das betraf sowohl Fälle des Art. 5 Abs. 5 EMRK, siehe EGMR, Urte. v. 23.10.1990 – 12794/87 – Huber vs. Schweiz, § 46; EGMR, Urte. v. 18.02.1999 – 27267/95 – Hood vs. Vereinigtes Königreich, § 87; EGMR, Urte. v. 08.01.2008 – 55434/00 – Boyle vs. Vereinigtes Königreich, § 48 als auch Fälle überlanger Verfahren unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK, siehe EGMR, Urte. v. 29.07.2004 – 49746/99 – Cevizovic vs. Deutschland, § 68; EGMR, Urte. v. 10.02.2005 – 64387/01 – Uhl vs. Deutschland, § 39.
- 23 In EGMR, Urte. v. 15.03.2006 – 53203/99 – Vanyan vs. Russland, § 77 und EGMR, Urte. v. 24.09.2009 – 7025/04 – Pishchalnikov vs. Russland, § 100 verwies der Gerichtshof beispielsweise explizit darauf, dass eine Anerkennung der Menschenrechtsverletzung allein nicht ausreiche. Auch in der Mehrzahl der Fälle zu Art. 6 Abs. 1 EMRK genügte eine Anerkennung des Verstoßes allein nicht. So gestand man den Beschuldigten auch immaterielle Schäden zu, siehe bspw. EGMR, Urte. v. 13.11.2008 – 10597/03 – Ommer vs. Deutschland (Nr. 1), § 82.